

Schelhammer Capital - Aktien

Besteuerungsgrundlagen 2023
für deutsche Anleger

Schelhammer Capital- Aktien (AT0000A2SQE6)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilhabers/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) am 01.12.2023 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des **folgenden** Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQE6) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien bei einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 dt. InvStG zu den **Investmentfonderträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital - Aktien
(AT0000A2SQE6)

28. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien** (AT0000A2SQE6) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.09.2022	99,311
02.09.2022	99,281
05.09.2022	99,218
06.09.2022	99,221
07.09.2022	98,952
08.09.2022	98,968
09.09.2022	98,966
12.09.2022	98,979
13.09.2022	98,714
14.09.2022	98,678
15.09.2022	98,677
16.09.2022	98,254
19.09.2022	97,312
20.09.2022	99,204
21.09.2022	94,179
22.09.2022	98,560
23.09.2022	98,543
26.09.2022	98,545
27.09.2022	98,548
28.09.2022	98,547
29.09.2022	98,574
30.09.2022	98,513
03.10.2022	98,506
04.10.2022	98,530
05.10.2022	98,611
06.10.2022	98,105
07.10.2022	98,886
10.10.2022	98,698
11.10.2022	98,439
12.10.2022	98,404
13.10.2022	97,868
14.10.2022	97,771
17.10.2022	97,750
18.10.2022	97,989
19.10.2022	97,971
20.10.2022	97,955
21.10.2022	98,200
24.10.2022	97,842
25.10.2022	97,856
27.10.2022	98,930
28.10.2022	98,727
31.10.2022	98,589
02.11.2022	98,595
03.11.2022	98,498
04.11.2022	99,338
07.11.2022	99,225
08.11.2022	99,487
09.11.2022	99,456
10.11.2022	99,453
11.11.2022	99,383
14.11.2022	98,950
15.11.2022	98,950
16.11.2022	99,657
17.11.2022	99,647
18.11.2022	99,245
21.11.2022	99,550
22.11.2022	99,495
23.11.2022	99,495
24.11.2022	99,661
25.11.2022	99,664
28.11.2022	99,654
29.11.2022	99,316

30.11.2022	99,314
01.12.2022	98,652
02.12.2022	99,590
05.12.2022	99,581
06.12.2022	99,584
07.12.2022	99,368
09.12.2022	99,376
12.12.2022	99,359
13.12.2022	99,605
14.12.2022	99,464
15.12.2022	99,326
16.12.2022	99,312
19.12.2022	98,535
20.12.2022	97,800
21.12.2022	98,936
22.12.2022	98,764
23.12.2022	97,498
27.12.2022	98,285
28.12.2022	98,287
29.12.2022	98,581
30.12.2022	98,590
02.01.2023	99,422
03.01.2023	99,426
04.01.2023	99,435
05.01.2023	99,444
09.01.2023	99,251
10.01.2023	99,372
11.01.2023	99,244
12.01.2023	99,462
13.01.2023	99,427
16.01.2023	94,894
17.01.2023	98,225
18.01.2023	99,357
19.01.2023	99,371
20.01.2023	99,802
23.01.2023	99,536
24.01.2023	99,774
25.01.2023	99,700
26.01.2023	99,639
27.01.2023	99,610
30.01.2023	99,552
31.01.2023	99,389
01.02.2023	99,261
02.02.2023	99,623
03.02.2023	98,709
06.02.2023	98,712
07.02.2023	99,427
08.02.2023	99,409
09.02.2023	99,409
10.02.2023	99,386
13.02.2023	99,378
14.02.2023	99,387
15.02.2023	99,250
16.02.2023	99,183
17.02.2023	99,556
20.02.2023	99,559
21.02.2023	99,563
22.02.2023	99,560
23.02.2023	99,563
24.02.2023	99,545
27.02.2023	97,406
28.02.2023	99,353
01.03.2023	99,345
02.03.2023	99,035
03.03.2023	96,985

06.03.2023	97,391
07.03.2023	97,418
08.03.2023	98,937
09.03.2023	99,380
10.03.2023	99,326
13.03.2023	99,324
14.03.2023	99,313
15.03.2023	99,423
16.03.2023	99,111
17.03.2023	99,013
20.03.2023	99,103
21.03.2023	99,550
22.03.2023	99,562
23.03.2023	101,541
24.03.2023	102,471
27.03.2023	99,355
28.03.2023	99,377
29.03.2023	98,091
30.03.2023	99,169
31.03.2023	99,110
03.04.2023	99,106
04.04.2023	99,110
05.04.2023	99,567
06.04.2023	99,557
11.04.2023	99,412
12.04.2023	99,293
13.04.2023	99,127
14.04.2023	99,130
17.04.2023	99,581
18.04.2023	99,809
19.04.2023	99,215
20.04.2023	99,218
21.04.2023	99,210
24.04.2023	98,755
25.04.2023	99,278
26.04.2023	99,261
27.04.2023	99,153
28.04.2023	99,066
02.05.2023	99,051
03.05.2023	99,068
04.05.2023	99,061
05.05.2023	99,050
08.05.2023	98,954
09.05.2023	98,810
10.05.2023	98,791
11.05.2023	99,473
12.05.2023	99,384
15.05.2023	99,369
16.05.2023	99,202
17.05.2023	99,186
19.05.2023	99,882
22.05.2023	99,713
23.05.2023	99,686
24.05.2023	99,650
25.05.2023	99,644
26.05.2023	99,624
30.05.2023	98,441
31.05.2023	99,596
01.06.2023	99,593
02.06.2023	99,578
05.06.2023	99,583
06.06.2023	99,488
07.06.2023	99,339
09.06.2023	99,143
12.06.2023	99,077

13.06.2023	99,675
14.06.2023	99,634
15.06.2023	99,602
16.06.2023	99,590
19.06.2023	99,264
20.06.2023	98,865
21.06.2023	98,847
22.06.2023	99,601
23.06.2023	99,600
26.06.2023	99,608
27.06.2023	99,609
28.06.2023	99,151
29.06.2023	99,006
30.06.2023	98,771
03.07.2023	98,644
04.07.2023	99,668
05.07.2023	99,568
06.07.2023	99,518
07.07.2023	99,256
10.07.2023	98,914
11.07.2023	99,628
12.07.2023	99,627
13.07.2023	99,628
14.07.2023	99,609
17.07.2023	99,624
18.07.2023	99,627
19.07.2023	99,352
20.07.2023	99,400
21.07.2023	99,828
24.07.2023	99,717
25.07.2023	99,721
26.07.2023	99,660
27.07.2023	99,600
28.07.2023	99,499
31.07.2023	99,308
01.08.2023	98,865
02.08.2023	98,864
03.08.2023	98,795
04.08.2023	96,818
07.08.2023	98,679
08.08.2023	98,629
09.08.2023	98,570
10.08.2023	99,306
11.08.2023	99,303
14.08.2023	98,540
16.08.2023	94,185
17.08.2023	96,172
18.08.2023	98,678
21.08.2023	99,718
22.08.2023	99,721
23.08.2023	99,688
24.08.2023	99,688
25.08.2023	99,799
28.08.2023	99,384
29.08.2023	99,343
30.08.2023	99,261
31.08.2023	99,252

Schelhammer Capital- Aktien (AT0000A2SQF3)

Ein Aktienfonds der Security Kapitalanlage AG

Besteuerungsgrundlagen 2023 für deutsche Anleger

Inhaltsverzeichnis

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023	2
2. Investorerträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)	3
3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger.....	5
4. Veräußerung.....	6

Disclaimer:

Die Ausführungen enthalten ausschließlich Informationen über die Besteuerung von Investmentfondserträgen auf Ebene des in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabers. Sie stellen keine individuelle Steuerberatung dar, sondern sind als Überblick über die steuerliche Behandlung der Investmentfondserträge auf Ebene des Anteilinhabers zu verstehen. Bezüglich der konkreten Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anteilinhaber/in wird empfohlen, sich mit seinem/seiner Steuerberater/in abzustimmen.

Die Ausführungen basieren auf der aktuell gültigen Rechtslage (Stand: Februar 2024). Wir weisen darauf hin, dass es durch eine Änderung der Finanzverwaltungspraxis und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu einer anderen Auslegung der maßgebenden Bestimmungen kommen kann, wofür wir keine Haftung übernehmen.

1. Factsheet – Überblick über steuerpflichtige Einkünfte in 2023

Im Kalenderjahr 2023 sind folgende Einkünfte ertragsteuerlich von Relevanz, wenn Sie Anteile am Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) gehalten haben:

<p>Ausschüttung am 01.12.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Vorabpauschale am 02.01.2023:</p> <p>Davon sind aufgrund der anzuwendenden Teilfreistellung steuerpflichtig bei Privatanlegern betrieblichen Anlegern (EStG) betrieblichen Anlegern (KStG)</p>	<p>0,0000 EUR</p> <p>0,0000 EUR 0,0000 EUR 0,0000 EUR</p> <p>Weiterführende Informationen erhalten Sie in Pkt 2 und 3.</p>
<p>Veräußerung:</p>	<p>Haben Sie Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) veräußert, so unterliegt auch das erzielte Veräußerungsergebnis der Besteuerung.</p> <p>Beachten Sie bitte die Ausführungen zur Ermittlung des Veräußerungsergebnisses in Pkt 4.</p>

2. Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschale)

Zu den laufenden steuerpflichtigen Investmenterträgen eines Anlegers (§ 16 Absatz 1 deutsches InvStG) zählen **Ausschüttungen** eines Investmentfonds und die **Vorabpauschale**. Sofern eine zum Steuerabzug verpflichtete Stelle diese Erträge gutschreibt, unterliegen Ausschüttungen und die Vorabpauschale grundsätzlich dem deutschen KEST-Abzug (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EStG). Eine Teilfreistellung wegen Erreichen der Beteiligungsquote von mehr als 50 % (dh dazu Pkt 2) wird dabei von der abzugsverpflichteten Stelle berücksichtigt, da die **Anlagebedingungen** (Prospekt) hinreichende Aussagen zum Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote enthalten. Erfolgt keine Berücksichtigung im Rahmen des KEST-Abzug, kann der Anleger das Erreichen der Kapitalbeteiligungsquote im Rahmen der Veranlagung nachweisen. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge mangels KEST-Abzug jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. In diesem Fall sind die nachfolgend angeführten Beträge pro Investmentanteil mit den gehaltenen Anteilen zu multiplizieren und in die Veranlagung aufzunehmen. Bei Ausschüttungen ist dabei auf den Ex-Tag und bei der Vorabpauschale auf den Bestand zum Ende des der Veranlagung vorangegangenen Kalenderjahres abzustellen.

Ausschüttungen:

Im Kalenderjahr 2023 wurde durch den Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) am 01.12.2023 eine Ausschüttung von 0,0000 EUR pro Anteil vorgenommen (zum Teilfreistellungssatz siehe unten).

Vorabpauschale:

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird dabei zwecks Berücksichtigung pauschaler Werbungskosten durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses ermittelt (§ 18 Absatz 1 Satz 2 InvStG). Bei unterjähriger Neuauflage eines Investmentfonds ist der erste festgesetzte Rücknahmepreis heranzuziehen. Allerdings fließt die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zu, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des **folgenden** Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs 3 InvStG).

Der Basiszins ist gemäß § 18 Abs 4 InvStG aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet. Die Deutsche Bundesbank hat hierfür auf den 3. Januar 2022 anhand der Zinsstrukturdaten einen Wert von -0,05 Prozent für Bundeswertpapiere mit jährlicher Kuponzahlung und einer Restlaufzeit von 15 Jahren errechnet.

Die Wertentwicklung im Kalenderjahr 2022 ist deshalb von Bedeutung, da die Vorabpauschale nicht in dem Kalenderjahr zufließt, für das sie berechnet wird, sondern gilt sie erst am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG). Die Berechnung der am 2. Januar 2023 zufließenden Vorabpauschale erfolgt daher anhand der Werte des Kalenderjahres 2022.

*Aufgrund des negativen Basiszins wird allerdings **keine Vorabpauschale** erhoben (BMF-Schreiben vom 07. Januar 2022, IV C 1 -S 1980-1/19/10038 :005) und müssen die Anteilhaber des Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) somit im Kalenderjahr 2023 keine Vorabpauschale versteuern.*

Anzuwendender Teilfreistellungssatz:

Da es sich beim Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, erfolgt eine Berücksichtigung des Teilfreistellungssatzes beim deutschen KEST-Abzug, wenn die Anteile bei einer zum Steuerabzug verpflichteten Stelle verwahrt werden. Bei Auslandsverwahrung sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

Im Veranlagungsjahr 2023 sind mangels laufenden Investmenterträgen (Ausschüttungen und Vorabpauschale) keine Teilfreistellungssätze zu berücksichtigen.

3. Teilfreistellung für Aktienfonds – Abzugsverbot für betriebliche Anleger

Ein Investmentfonds qualifiziert sich als **Aktienfonds**, wenn er nach seinen Anlagebedingungen (zB Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen (im Wesentlichen börsennotierte Aktien) investiert. Nicht begünstigt sind ua Finanzderivate, die die Wertentwicklung von Kapitalbeteiligungen synthetisch nachbilden, Anteile an REIT's und Hinterlegungsscheine (sog. *Depositary Receipts* auf Aktien [ADR]). Unbeachtlich ist es hingegen, wenn der Aktienfonds das Wertänderungsrisiko aus den gehaltenen Kapitalbeteiligungen absichert. Denn Sicherungsgeschäfte haben keine Auswirkung auf die steuerliche Belastung der laufenden Einnahmen aus Kapitalbeteiligungen.

Wesentlich für die Einstufung als Aktienfonds ist, dass der Investmentfonds „fortlaufend“, dh durchgehend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert.

Die als **Teilfreistellung** bezeichnete **Steuerbefreiung** für Aktienfonds ist auf alle in § 16 Abs. 1 dt. InvStG genannten Arten von Investmenterträgen anzuwenden. Neben der **Ausschüttung** sind daher auch die **Vorabpauschale** und der **Gewinn aus der Veräußerung eines Fondsanteiles** teilweise von der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer befreit. Bei Privatanlegern beträgt die Teilfreistellung 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %. Die Teilfreistellung ist gleichermaßen anzuwenden, wenn negative Erträge, dh Veräußerungsverluste erzielt werden.

§ 21 dt. InvStG überträgt den Rechtsgedanken des § 3c Abs. 2 EStG auf das Teilfreistellungsverfahren für Investmentfonds. Bei betrieblichen Anlegern und bei Körperschaften führt die Regelung daher zu einer **anteiligen Kürzung** der mit dem Halten von Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden **Ausgaben** im Umfang des jeweils anwendbaren Teilfreistellungssatzes. Die nicht abziehbaren Ausgaben nach § 21 dt. InvStG sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrags nur zur Hälfte zu berücksichtigen. Dies entspricht einer sinngemäßen Anwendung des § 20 Abs. 5 dt. InvStG.

Bei **Privatanlegern** hat § 21 dt. InvStG aufgrund der Pauschalierung der Werbungskosten nach § 20 Abs. 9 EStG (Sparer-Pauschbetrag) **keine Relevanz**.

Da der Schelhammer Capital - Aktien (AT0000A2SQF3) nach den Anlagevorgaben (Prospekt) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 dt. InvStG investiert, handelt es sich um einen Aktienfonds iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG (eine formelle Bestätigung finden Sie am Ende dieses Dokuments). Sofern die Anteilscheine am Schelhammer Capital - Aktien bei einer zum deutschen KESt-Abzug verpflichteten Stelle verwahrt werden, wird der für Aktienfonds geltende Teilfreistellungssatz (§ 20 Abs 1 dt. InvStG) beim vorzunehmenden Steuerabzug auf die Investmenterträge (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne) berücksichtigt. Bei Auslandsverwahrung der Anteilsscheine sind die Investmenterträge unter Berücksichtigung des anzuwendenden Teilfreistellungssatzes jedenfalls im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Der Teilfreistellungssatz beträgt bei Privatanlegern 30 %, bei betrieblichen Anlegern (natürliche Person) 60 % und bei Körperschaften 80 %.

4. Veräußerung

Gewinne und **Verluste** aus der Veräußerung, Rückgabe, Abtretung, Entnahme oder verdeckten Einlage von Investmentanteilen gehören nach § 16 Abs. 1 Nr 3 dt. InvStG zu den **Investmentfondserträgen** und werden den Kapitaleinkünften (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG) zugeordnet. Die Veräußerung unterliegt dem Steuerabzug nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 EStG, wenn die Anteile auf einem Depot verwahrt wurden, das zum (deutschen) Steuerabzug verpflichtet ist. Dabei ist zu beachten, dass im Steuerabzugsverfahren generell – dh auch bei betrieblichen Anlegern - auf die Regelungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Privatanleger abzustellen ist und § 20 Abs. 4 EStG anzuwenden ist. Zudem finden die besonderen Besteuerungsregelungen nach § 20 Abs. 4a EStG für Kapitalmaßnahmen keine Anwendung. Ein steuerneutraler Anteilstausch ist daher nur unter den Voraussetzungen des § 23 dt. InvStG möglich.

Bei betrieblichen Anlegern sind daher ergänzend die Besonderheiten der Einkünfteermittlung durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmeüberschussrechnung zu berücksichtigen.

Um eine doppelte Besteuerung auszuschließen, werden die während der Besitzzeit angesetzten **Vorabpauschalen vom Veräußerungsgewinn abgezogen**. Dabei sind die Vorabpauschalen ungeachtet einer möglichen Teilfreistellung in **voller Höhe** zu berücksichtigen. Durch den Abzug der Vorabpauschalen kann es daher auch zu einem steuerwirksamen Verlust kommen. Eine Vorabpauschale mindert den Veräußerungsgewinn auch dann, wenn diese zwar angesetzt, aber tatsächlich nicht besteuert wurde (zB es aufgrund des Sparer-Pauschbetrags zu keiner Besteuerung kam). Eine Vorabpauschale ist hingegen nicht steuermindernd zu berücksichtigen, wenn die Vorabpauschale nach § 16 Abs. 2 S. dt. InvStG von der Besteuerung freigestellt ist. Außerdem ist keine Vorabpauschale für jene Zeiträume abzuziehen, in denen der Anleger nicht der unbeschränkten Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuerpflicht in Deutschland unterlag.

Bei bilanzierenden Anlegern ist der aktive Ausgleichsposten aus Vorabpauschalen im Zeitpunkt der Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd aufzulösen. Bei betrieblichen Anlegern, die ihren Gewinn anhand einer Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, ist der gebildete Merkposten im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses gewinnmindernd aufzulösen.

Bei Auslandsverwahrung sind die Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Investmentfondsanteilen im Rahmen der Veranlagung zu erklären. Eine steuermindernde Berücksichtigung von Vorabpauschalen setzt eine Nachweiserbringung durch den Anleger voraus, dass diese in den Veranlagungszeiträumen der Auslandsverwahrung steuerlich erfasst wurden oder dass die gesamten Kapitaleinkünfte in den betreffenden Veranlagungszeiträumen den Sparer-Pauschbetrag nicht überschritten haben.

Erfüllt ein Investmentfonds im Zeitpunkt der Veräußerung die Voraussetzungen für eine Teilfreistellung, dann ist diese auch auf den um die Vorabpauschalen gekürzten Gewinn oder Verlust anzuwenden. Nach § 20 Abs. 4 S. 7 EStG gelten die zuerst angeschafften Investmentanteile als zuerst veräußert (First In-First Out – FIFO). Daher bestimmt sich bei Privatanlegern die Höhe der Anschaffungskosten und auch die Höhe der abzuziehenden Vorabpauschalen nach der FIFO-Methode. Diese Methode wird auch beim Steuerabzugsverfahren (auch für betriebliche Anleger) angewandt. Im Veranlagungsverfahren können betriebliche Anleger die Höhe der Anschaffungskosten und die Höhe der zu berücksichtigenden Vorabpauschalen auch mit der Durchschnittsmethode ermitteln.

Das Veräußerungsergebnis entspricht somit grundsätzlich der Differenz zwischen dem adaptierten Verkaufserlös und den Anschaffungskosten der veräußerten bzw zurückgegebenen Fondsanteile.

In den Veranlagungsjahren 2021 bis 2023 war keine Vorabpauschale zu berücksichtigen. Bei einer Veräußerung sind daher nur die tatsächlichen Anschaffungskosten vom Veräußerungserlös abzuziehen.

*Da es sich um einen **Aktienfonds** iSd § 2 Abs 6 dt. InvStG handelt, ist der Veräußerungsgewinn/ Veräußerungsverlust beim Privatanleger zu 30 %, beim betrieblichen Anleger (natürliche Person) zu 60 % und bei Körperschaften zu 80 % steuerfrei.*

An den
Anteilinhaber des
Schelhammer Capital - Aktien
(AT0000A2SQF3)

28. Februar 2024

**Bestätigung der fortlaufenden Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote
von mehr als 50 %**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Security Kapitalanlage AG bestätigte ich, dass der **Schelhammer Capital - Aktien** (AT0000A2SQF3) fortlaufend mehr als 50 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert und damit als **Aktienfonds** nach § 2 Abs 6 InvStG 2018 zu behandeln ist. Die Kapitalbeteiligungsquote von mehr als 50% wurde bislang nicht unterschritten (sehen Sie hierzu die beiliegende Übersicht für das abgelaufene Fondsgeschäftsjahr).

Wir würden Ihnen empfehlen, diese Bestätigung jährlich Ihrer Einkommen- bzw Körperschaftsteuererklärung beizulegen. Sollten Sie eine unterfertigte Bestätigung über die Einhaltung der Kapitalbeteiligungsquote benötigen, nehmen Sie bitte mit mir Kontakt auf. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter office@gernotaigner.at.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner

Datum	Aktien- quote (%)
01.09.2022	99,311
02.09.2022	99,281
05.09.2022	99,218
06.09.2022	99,221
07.09.2022	98,952
08.09.2022	98,968
09.09.2022	98,966
12.09.2022	98,979
13.09.2022	98,714
14.09.2022	98,678
15.09.2022	98,677
16.09.2022	98,254
19.09.2022	97,312
20.09.2022	99,204
21.09.2022	94,179
22.09.2022	98,560
23.09.2022	98,543
26.09.2022	98,545
27.09.2022	98,548
28.09.2022	98,547
29.09.2022	98,574
30.09.2022	98,513
03.10.2022	98,506
04.10.2022	98,530
05.10.2022	98,611
06.10.2022	98,105
07.10.2022	98,886
10.10.2022	98,698
11.10.2022	98,439
12.10.2022	98,404
13.10.2022	97,868
14.10.2022	97,771
17.10.2022	97,750
18.10.2022	97,989
19.10.2022	97,971
20.10.2022	97,955
21.10.2022	98,200
24.10.2022	97,842
25.10.2022	97,856
27.10.2022	98,930
28.10.2022	98,727
31.10.2022	98,589
02.11.2022	98,595
03.11.2022	98,498
04.11.2022	99,338
07.11.2022	99,225
08.11.2022	99,487
09.11.2022	99,456
10.11.2022	99,453
11.11.2022	99,383
14.11.2022	98,950
15.11.2022	98,950
16.11.2022	99,657
17.11.2022	99,647
18.11.2022	99,245
21.11.2022	99,550
22.11.2022	99,495
23.11.2022	99,495
24.11.2022	99,661
25.11.2022	99,664
28.11.2022	99,654
29.11.2022	99,316

30.11.2022	99,314
01.12.2022	98,652
02.12.2022	99,590
05.12.2022	99,581
06.12.2022	99,584
07.12.2022	99,368
09.12.2022	99,376
12.12.2022	99,359
13.12.2022	99,605
14.12.2022	99,464
15.12.2022	99,326
16.12.2022	99,312
19.12.2022	98,535
20.12.2022	97,800
21.12.2022	98,936
22.12.2022	98,764
23.12.2022	97,498
27.12.2022	98,285
28.12.2022	98,287
29.12.2022	98,581
30.12.2022	98,590
02.01.2023	99,422
03.01.2023	99,426
04.01.2023	99,435
05.01.2023	99,444
09.01.2023	99,251
10.01.2023	99,372
11.01.2023	99,244
12.01.2023	99,462
13.01.2023	99,427
16.01.2023	94,894
17.01.2023	98,225
18.01.2023	99,357
19.01.2023	99,371
20.01.2023	99,802
23.01.2023	99,536
24.01.2023	99,774
25.01.2023	99,700
26.01.2023	99,639
27.01.2023	99,610
30.01.2023	99,552
31.01.2023	99,389
01.02.2023	99,261
02.02.2023	99,623
03.02.2023	98,709
06.02.2023	98,712
07.02.2023	99,427
08.02.2023	99,409
09.02.2023	99,409
10.02.2023	99,386
13.02.2023	99,378
14.02.2023	99,387
15.02.2023	99,250
16.02.2023	99,183
17.02.2023	99,556
20.02.2023	99,559
21.02.2023	99,563
22.02.2023	99,560
23.02.2023	99,563
24.02.2023	99,545
27.02.2023	97,406
28.02.2023	99,353
01.03.2023	99,345
02.03.2023	99,035
03.03.2023	96,985

06.03.2023	97,391
07.03.2023	97,418
08.03.2023	98,937
09.03.2023	99,380
10.03.2023	99,326
13.03.2023	99,324
14.03.2023	99,313
15.03.2023	99,423
16.03.2023	99,111
17.03.2023	99,013
20.03.2023	99,103
21.03.2023	99,550
22.03.2023	99,562
23.03.2023	101,541
24.03.2023	102,471
27.03.2023	99,355
28.03.2023	99,377
29.03.2023	98,091
30.03.2023	99,169
31.03.2023	99,110
03.04.2023	99,106
04.04.2023	99,110
05.04.2023	99,567
06.04.2023	99,557
11.04.2023	99,412
12.04.2023	99,293
13.04.2023	99,127
14.04.2023	99,130
17.04.2023	99,581
18.04.2023	99,809
19.04.2023	99,215
20.04.2023	99,218
21.04.2023	99,210
24.04.2023	98,755
25.04.2023	99,278
26.04.2023	99,261
27.04.2023	99,153
28.04.2023	99,066
02.05.2023	99,051
03.05.2023	99,068
04.05.2023	99,061
05.05.2023	99,050
08.05.2023	98,954
09.05.2023	98,810
10.05.2023	98,791
11.05.2023	99,473
12.05.2023	99,384
15.05.2023	99,369
16.05.2023	99,202
17.05.2023	99,186
19.05.2023	99,882
22.05.2023	99,713
23.05.2023	99,686
24.05.2023	99,650
25.05.2023	99,644
26.05.2023	99,624
30.05.2023	98,441
31.05.2023	99,596
01.06.2023	99,593
02.06.2023	99,578
05.06.2023	99,583
06.06.2023	99,488
07.06.2023	99,339
09.06.2023	99,143
12.06.2023	99,077

13.06.2023	99,675
14.06.2023	99,634
15.06.2023	99,602
16.06.2023	99,590
19.06.2023	99,264
20.06.2023	98,865
21.06.2023	98,847
22.06.2023	99,601
23.06.2023	99,600
26.06.2023	99,608
27.06.2023	99,609
28.06.2023	99,151
29.06.2023	99,006
30.06.2023	98,771
03.07.2023	98,644
04.07.2023	99,668
05.07.2023	99,568
06.07.2023	99,518
07.07.2023	99,256
10.07.2023	98,914
11.07.2023	99,628
12.07.2023	99,627
13.07.2023	99,628
14.07.2023	99,609
17.07.2023	99,624
18.07.2023	99,627
19.07.2023	99,352
20.07.2023	99,400
21.07.2023	99,828
24.07.2023	99,717
25.07.2023	99,721
26.07.2023	99,660
27.07.2023	99,600
28.07.2023	99,499
31.07.2023	99,308
01.08.2023	98,865
02.08.2023	98,864
03.08.2023	98,795
04.08.2023	96,818
07.08.2023	98,679
08.08.2023	98,629
09.08.2023	98,570
10.08.2023	99,306
11.08.2023	99,303
14.08.2023	98,540
16.08.2023	94,185
17.08.2023	96,172
18.08.2023	98,678
21.08.2023	99,718
22.08.2023	99,721
23.08.2023	99,688
24.08.2023	99,688
25.08.2023	99,799
28.08.2023	99,384
29.08.2023	99,343
30.08.2023	99,261
31.08.2023	99,252